

Ankläger lag kein Antrag eines antragsberechtigten Kollektivs — für den Bereichsleiter als gesellschaftlichen Verteidiger hatte ein solcher neben dem Antrag des Staatsanwalts Vorgelegen — vor, so daß auch dessen Zulassung abgelehnt werden mußte.

In Ausnahmefällen kann auch das Verfahren selbst die Beauftragung bzw. Zulassung eines gesellschaftlichen Anklägers ausschließen. Falsch war es, in einem Verfahren vor dem Kreisgericht L., in dem sich ein Angeklagter, der aus Fetichismus Unterwäsche gestohlen hatte, verantworten mußte, den Kreisvorstand des Demokratischen Frauenbunds Deutschlands zu veranlassen, einen gesellschaftlichen Ankläger zu beauftragen und diesen dann auch zuzulassen. In diesem Verfahren hatte eine derartige Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte wenig Sinn und konnte auf den Angeklagten, der wegen seiner abnormen Veranlagung in medizinische Behandlung gehörte, höchstens negativ wirken. Die gesellschaftliche Anklägerin wußte praktisch nicht, was sie in der Hauptverhandlung eigentlich sagen sollte.

Als gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger sollten Personen, deren Aussagen als Zeugen in der Hauptverhandlung notwendig sind, nicht beauftragt und zugelassen werden.

In Theorie und Praxis ist die Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen die Zulassung oder Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers umstritten. Die Entscheidung über die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren kann nicht in das System der geltenden Strafprozeßordnung gepreßt werden. Formal wäre ein Rechtsmittel für das gesellschaftliche Organ oder Kollektiv gemäß § 296 StPO, und auch eventuell für den Staatsanwalt, für den Fall einer Ablehnung der Mitwirkung zu bejahen, jedoch gleichzeitig davon auszugehen (vgl. § 298 StPO), daß die Beschwerde keine auf schiebende Wirkung hat. Weder das antragstellende gesellschaftliche Organ oder Kollektiv noch der Staatsanwalt oder Angeklagte haben ein Beschwerderecht gegen die Entscheidung über die Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers.⁸⁹ In der Praxis hat sich bisher kein Bedürfnis für ein derartiges Beschwerderecht ergeben.⁹⁰ Ist das Gericht der Meinung, daß eine Zulassung nicht möglich ist, dann hat es sich mit dem antragstellenden Organ oder Kollektiv in Verbindung zu setzen. Meist kommt es dann nach einer gründlichen Erörterung zu einer Rücknahme des Antrags, so daß Ablehnungsentscheidungen in der Praxis

89. Vgl. nunmehr auch den Beschluß des OG vom 21. 4. 1965, a. a. O.

90. Nach Art. 223 der StPO der RSFSR kann gegen die Ablehnung eines Antrags einer gesellschaftlichen Organisation auf Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers keine Beschwerde eingelegt werden.